

33-F-52

III ccfe 2

Statuten

I. Abgentherung

der

do. 3677 III.

Gremial - Handelschule

Die Ordination der Gremial - Handelschule ist als eine
der Gremien, welche zu einem Studium bei den drei Städten Olmütz,
Jihlava und Brünn unterhalten werden, bestimmt. Sie ist in einem
einfachen Gebäude untergebracht, welches im ersten Stocke befindet ist.
Die Schule besteht aus einer Reihe von Klassenzimmern, wo
die Lehrer und Schüler unterrichtet werden. Die obige
Ausstattung ist in den Klassenzimmern vorgenommen. Die Schule wird
auch der Ausbildung der Schüler in den verschiedenen Berufen
dient und ist daher von großer Bedeutung für die Stadt und das
Umfeld.



Bestätigt von der hohen k. k. mähr. Statthalterei mittelst
Erlaß vom 9. Februar 1860 Nr. 2676.



Olmütz, 1860.

Druck von Franz Slawits.

33-6-25



olomoucká akademie G.-Handels

190

institut

.0.0010.



olomoucká akademie G.-Handels
3702 081 081 081 081 081 081



081 081 081

olomoucká akademie G.-Handels

Als freie Rechte gegenstände werden zu erachten:

Die Ausbildung der Handlungsbeflissenen wird von dem Olmützer Handels-Gremium eine Gremial-Handelschule errichtet. §. 1.

Zur Ausbildung der Handlungsbeflissenen wird von dem Olmützer Handels-Gremium eine Gremial-Handelschule errichtet.

§. 2.

Die Deckung der Kosten dieser Unterrichts-Anstalt erfolgt durch das Gremium, welches zu diesem Zwecke von den diese Schule Besuchenden jährliche Beträge pr. 10 fl. ö. W. in einmonatlichen Anticipando-Raten pr. 1 fl. ö. W. einhebt. Bemittelte Lehrlinge zahlen selbst, unbemittelte haben eine etwas längere Lehrzeit, wofür der Lehrherr das Schulgeld entrichtet. Das allfällige Deficit wird aus der Gremial-Kasse bestritten. Zur Bildung eines Reservefondes sind von jedem Lehrlinge sowohl beim Eintritt in die Handlung als bei dem Austritt durch den Freispruch je 2 fl. ö. W. in die Schulfasse zu entrichten, ferner verpflichtet sich jedes Gremialmitglied, welches keinen Lehrling hält, einen jährlichen Betrag pr. 10 fl. ö. W. in den Schulfond zu entrichten.

II. Von dem Unterrichte.

Der Gesamt-Unterricht wird in zwei Jahres-Kursen ertheilt, deren jeder eine eigene Abtheilung bildet.

Jeder Jahreskurs beginnt und endigt mit dem gewöhnlichen Schuljahre; auch finden bei der Handelschule die gewöhnlichen Schulferien statt.

1*

§. 4.

Der Unterricht dauert in jeder Abtheilung wöchentlich durch 6 Stunden, und zwar durch zwei Stunden an Sonntagen Vormittags und durch je zwei Stunden an zwei Wochentagen. Die Stundeneinteilung wird von der Schul-Commission im Einverständnisse mit den Lehrern festgesetzt. Dieser Unterricht befreit Handlungs-Lehrlinge, welche die Handelsschule ordentlich besuchen, und den Religionsunterricht während ihrer ganzen Lehrzeit fleißig und mit gutem Erfolge hören, von der Verpflichtung des Besuches der sonn- und festtägigen Christenlehre.

§. 5.

Die obligaten Lehrgegenstände der ersten Abtheilung sind:

1. Religion.
2. Schönschreiben.
3. Deutsche Sprachlehre, Rechtschreibung und stylistische Ueübungen im Allgemeinen.
4. Merkantilsrechnen.
5. Handelsgeographie und Handelsgeschichte.
6. Kaufmännische Rohwaarenkunde.

§. 6.

Die Lehrgegenstände der zweiten Abtheilung sind:

1. Religion.
2. Schönschreiben.
3. Handelsstyl, kaufmännische Correspondenz verbunden mit Vorträgen über Zoll- und Staatsmonops-Ordnung, Handels- und Wechselrecht.
4. Einfache Buchhaltung mit steter Durchführung praktischer Rechenexemplar.
5. Handelsgeographie und Handelsgeschichte.
6. Chemische Technologie als Fortbildungs-Unterricht der Rohwaarenkunde.

Als freie Lehrgegenstände werden bezeichnet:

1. Der Unterricht in den modernen Sprachen, welcher nach Bedürfnis zu ertheilen ist, und
2. Vorträge über doppelte Buchhaltung sammt praktischer Einübung derselben in einem Mustercomptoir.

§. 7.

Der Unterricht in der Religion und im Schönschreiben wird für die Schüler beider Abtheilungen gemeinschaftlich ertheilt.

An den höchsten Festtagen nämlich h. Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam und Weihnachten findet kein Vortrag statt.

§. 8.

Die Lehrherren sind verpflichtet ihre Lehrlinge zum Besuche der heil. Messe und Predigt an Sonn- und Feiertagen zu verhalten.

§. 9.

Das Handelsgremium wählt die Lehrkräfte bezüglich der Handelslehrfächer und vereinbart sich über die näheren Bedingungen mit ihnen.

Der Unterricht muß kurz gefaßt und praktisch sein. Die Lehrer müssen aber österreichische Staatsbürger, oder von dem Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft zu diesem Zwecke durch die k. k. Statthalterei dispensirt, übrigens in moralischer und politischer Beziehung unbescholtensein. Kein Lehrer darf seine Thätigkeit in der Handelsschule beginnen, bevor die k. k. Statthalterei über ein diesfälliges Einschreiten des Handelsgremiums nicht ausgesprochen hat, daß sich diese Bedingungen in ihm vereinigt finden.

Betreffend der Erlangung des Religionsunterrichtes ist sich an das hochwürdige Ordinariat um Ernennung eines Katecheten zu wenden.

§. 10

Die Lehrer werden mit Ausnahme des Katecheten von der Schulkommission mit Dekreten angestellt.

Dieselben haben alle näheren Modalitäten der Dienstleistung und die gegenseitigen Aufkündigungs-Bedingnisse zu enthalten. Die Aufkündigung geht von der Schulkommission aus.

§. 14.

Sämtliche Lehrer und der Käthechet genießen über Vorschlag des Direktors eine von der Schulkommission zu bestimmende Jahres-Remuneration, die sich nach dem Gegenstande und den Vortragsstunden richtet.

III. Verpflichtung zum Schulbesuch.

§. 12.

Jeder Handlungsschüler in Olmütz ist zum Eintritte in die Handelsschule verpflichtet.

Innerhalb des ersten Jahres seiner Lehrzeit tritt der Schüler in die erste Abtheilung, nach ordentlicher Zurücklegung derselben (§. 26.) steigt er in die zweite Abtheilung.

Lehrlinge, welche die Real- oder Gymnasialschulen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, können in den höheren Jahrgang aufgenommen werden. Sollten über ihre Beschriftung Zweifel obwalten, so müssen sie sich vorerst einer Prüfung unterziehen.

§. 13.

Jeder Lehrherr ist verpflichtet die neu aufgenommenen Lehrlinge beim Beginn des nächsten Schuljahres als Schüler der Handelsschule durch den Direktor einzzeichnen zu lassen, dieselben sofort zum fleißigen Besuche der Schule anzuhalten und auch ihren häuslichen Fleiß in dieser Beziehung zu überwachen.

§. 14.

Bei unvorhergesehenen Verhinderungsfällen zum Besuche der Handelsschule muß der Schüler sich hierüber durch eine schriftliche

Bestätigung seines Principals ausweisen, in Krankheitsfällen von längerer Dauer hat dieser die Anzeige an den Schuldirektor selbst zu machen, welcher dieselbe den Lehrern der betreffenden Abtheilungen ungefährmt mittheilen wird.

§. 15.

Über die richtige Frequenz der Handelsschule wird eine eigene untrügliche Kontrolle eingeführt, und das Ergebnis derselben in den Zeugnissen einer jeden Klasse ersichtlich gemacht.

IV. Berechtigung zum Schulbesuch.

§. 16.

Jeder Handlung-Commis hat gegen Bezahlung eines Jahresbetrages von 10 fl. D. W. in einmonatlichen Anticipando-Raten an die Gremial-Kasse, das Recht zum Besuche der Handelsschule. Es steht ihm sodann auch frei, auch nur einen oder mehrere Gegenstände zu hören und sich einer Prüfung zu unterziehen, oder nicht, im Falle er aber ein Zeugniß zu erhalten wünscht, hat er über den betreffenden Gegenstand die Prüfung abzulegen.

§. 17.

Außer dem Falle des (§. 16) hat die Schulkommission das Recht, die Bewilligung zur Aufnahme in die Handelsschule jedem darum Ansuchenden, namentlich den Gewerbslehrlingen zu ertheilen, oder nach ihrem Ermeessen zu versagen.

Jeder Schüler hat 10 fl. D. W. jährlich Schulgeld zu bezahlen.

V. Leitung und Beaufsichtigung der Schule.

§. 18.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Handelsschule wird von dem Gremium eine Schul-Commission gewählt, in welcher der Gremial-Vorstand den Vorsitz führt.

Die Schul-Commission hat aus 3 Mitgliedern des Gremiums zu bestehen. §. 19.

Der Schul-Commission zur Seite steht der Schul-Direktor, dieser wird von der Schul-Commission und den sämtlichen Lehrern aus der Mitte der Letztern gewählt und zwar unter Vorbehalt der Zulassung desselben von Seite der k. k. Statthalterei.

Diese Zulassung ist an die im §. 3. des Gesetzes vom 27. Juni 1850 (R. G. B. Nr. 309) über den Privat-Unterricht vorgeschriebenen Bedingungen gebunden.

§. 20.

Der Direktor ist der Schul-Commission in allen Angelegenheiten der Schulleitung bezüglich des Lehr- und Lernfaches verantwortlich und führt allen diebstäglichen Berathungen, sowie allen Verhandlungen der Schul-Commission bei.

Seine Stimme ist nur berathend.

§. 21.

Die Disciplin wird nach bestimmten, Seitens der h. k. k. Statthalterei vorher genehmigten Schulgesetzen, deren Durchsetzung jedem Schüler zur Pflicht gemacht wird, vom Direktor gehandhabt.

§. 22.

Bon den Lehrern werden vierteljährig Schulrapporte an den Direktor und von diesem ein summarischer Bericht an die Schul-Commission geleitet, welche ihrerseits wieder ganzjährige Berichte an die Handelskammer mit allfälligen Bemerkungen zur weiteren Vorlage an die h. k. k. Statthalterei einsendet.

§. 23.

Die oberste Aufsicht über die Handelsschule steht einerseits der Olmützer Handels- und Gewerbeakademie, andererseits der k. k. Statthalterei für Mähren zu.

VI. Prüfungen.

§. 24.

Zur Erprobung der Kenntnisse, der die Handelsschule Besuchenden finden Jahresprüfungen und nach Beendigung des zweijährigen Lehrkurses findet eine Endprüfung statt.

§. 25.

Die Jahresprüfungen werden am Ende des Schuljahres in den einzelnen Abtheilungen unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Schul-Commission und des Direktors von jedem Lehrer in seinem Fache vorgenommen und sodann die entsprechenden Fortgangsklassen verzeichnet.

§. 26.

Erhält ein Schüler eine mittelmäßige Fortgangsklasse, dann kann er mit Bewilligung der Schul-Commission behufs der Verbesserung derselben, nochmals zur Prüfung aus dem betreffenden Gegenstande zugelassen werden. Wenn diese wiederholte Prüfung mißlingt, oder bei zwei mittelmäßigen Klassen ist nur die Wiederholung derselben Abtheilung zulässig.

§. 27.

Die Prüfungen der Handlungskommis (§. 16.) finden in derselben Weise, wie jene der Lehrlinge (§. 25.) jedoch abgesondert von diesen statt.

§. 28.

Die Endprüfungen werden von einer jährlich zu bestimmenden Prüfungs-Commission mit jenen Lehrlingen, welche die Handelsschule ordentlich absolviert haben (§. 26.) vorgenommen.

Diese Prüfungs-Commission wird über Vorschlag der Schul-Commission aus den Gremial-Mitgliedern und aus den Professoren ernannt; derselben können nöthigenfalls auch Fachmänner beigegeben werden.

Der Handelskammer steht es frei, hiebei durch Abgeordnete zu erscheinen.

§. 29.

Die Endprüfung hat sich mit jedem Prüfungs-Candidaten auf alle in die Handelsschule vorgetragenen Gegenstände zu erstrecken.

§. 30.

Die Endprüfung kann im Falle ihres Mißlings nur noch zweimal wiederholt werden, wozu die Prüfungs-Commission mit Rücksicht auf die Fähigkeit des Kandidaten den Termin bestimmt. Jedem Lehrling ist im Lehrbriefe das Ergebnis der bestandenen Endprüfung, im Sinne des erhaltenen Zeugnisses getreu zu bestätigen.

§. 31.

Lehrlinge, welche bei der Endprüfung in allen Gegenständen die Vorzugsklasse erhielten, können zu einem weiteren Besuche der Schule nicht mehr verhalten werden. Die Verpflichtung zum fleißigen Besuch des Religionsunterrichtes dauert aber während der ganzen noch übrigen Lehrzeit fort, widrigenfalls er von dem Katecheten zum Besuche der sonn- und festtägigen Christenlehre verhalten werden kann, und kein Zeugnis zum Freisprechen erhält.

VII. Beugnisse und Kataloge.

§. 32.

Über das Resultat dieser Prüfungen werden Zeugnisse ausgestellt, in welche die Fortgangsklassen mit der Bezeichnung „sehr gut,“ „gut,“ und „mittelmäßig“ eingetragen werden.

Die Jahreszeugnisse enthalten auch eine Rubrik für den „Schulbesuch,“ welcher mit „sehr fleißig,“ „fleißig“ und „minder fleißig“ bezeichnet wird.

§. 33.

In jeder Abtheilung wird dem Lehrlinge von den betreffenden Lehrern nur ein Zeugnis ausgestellt, in welches dieselben die Fleiß- und Fortgangsklasse ihres Faches eigenhändig eintragen. Die Unterfertigung erfolgt von Seite sämmtlicher Lehrer der bezüglichen Abtheilung, sowie vom Schul-Direktor und dem Vorstande der Schul-Commission.

§. 34.

Das Zeugniß über die Endprüfung wird nach dem Aussprache der Prüfungs-Commission von dem Vorstande derselben ausgestellt, und muß um zur Freisprechung des Lehrlings gültig zu sein, von dem Direktor und Religionslehrer mitgefertigt sein.

§. 35.

Außer der gesetzlichen Stempelgebühr wird für ein Jahreszeugniß eine Taxe von Einem Gulden Österr. Währg., und für jedes Endzeugniß ein Betrag von Zwei Gulden Österr. Währg. an die Gremial-Schulkasse entrichtet.

§. 36.

In jeder Schulkasse ist mit Ende des Jahreskurses ein Katalog anzulegen, welcher außer dem Namen und Geburtsorte des Schülers auch dessen Alter, die Dauer seiner Lehrzeit, den Namen des Lehrherrn, sowie die Schulbesuchs- und Fortgangsklasse, und in einer Rubrik „Anmerkung“ das sonst noch Wissenswerthe zu enthalten hat. Von diesem Katalog bleibt ein Exemplar bei der Schul-Commission, und ein zweites wird der Handels- und Gewerbe kammer zur Vorlage an die h. k. k. Statthalterei überreicht.

§. 37.

Nach Abhaltung der Endprüfungen wird gleichfalls ein Katalog über die Geprüften mit den obigen Daten (§. 36.) in zwei Exemplaren angefertigt, von denen das Eine der Schul-Commission, das andere der Handels- und Gewerbe kammer zu gleichem Zwecke (§. 36.) zu übergeben ist.

VIII. Kassaführung und Rechnungslegung.

§. 38.

Die Gebahrung der Fonds zur Erhaltung der Handelsschule liegt der Schul-Commission ob, welcher zugleich die Gremial-Schulkasse untersteht. Dieselbe hat diese Fonds in abgesonderter Verrechnung von dem übrigen Gremial-Bermögen in Evidenz zu halten, und längstens binnen einem Monate nach Verlauf jedes Schuljahres ihren Rechnungsabschluß vorzulegen.

IX. Abänderung und Aufhebung der Statuten.

§. 39.

Eine Abänderung dieser Statuten kann von dem Handelsgremium gepflogen werden, jedoch ist hierüber die Zustimmung der k. k. mähr. Stadthalterei einzuholen.

Anträge dazu kann an selbes auch die Schulkommission stellen.

§. 40.

Eine gänzliche Aufhebung dieser Statuten respektive Auflösung der Handelsschule ist jedoch nur bei einer dießfälligen Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen sämmtlicher Gremial-Mitglieder unter Zustimmung der Handelskammer und der h. k. k. Stadthalterei zulässig.

Die Bestimmung über die Verwendung der Fonds wird für diesen Fall vorbehalten.

X. Transitorische Bestimmungen.

§. 41.

Handlungsslehringe, welche vom Tage der Eröffnung der Handelsschule an gerechnet nicht mehr zwei volle Lehrjahre zurückzulegen haben, treten sogleich in die zweite Abtheilung ein.

Diese haben die Endprüfung im Allgemeinen über die Lehrgegenstände der 1. Abtheilung abzulegen, und es ist darauf zu sehen, daß die Schüler wenigstens jene allgemeinen theoretischen Kenntnisse nachweisen, welche sie für ihren Beruf benötigen.

§. 42.

Lehringe, deren Lehrzeit nach obiger Berechnung noch über zwei Jahre beträgt, haben alle Abtheilungen zu absolviren, und die Endprüfung ganz in der angeordneten Weise zu bestehen.

Olmütz, den 10. Jänner 1860.

Von der Handels- und Gewerbekammer.

Der Präsident:

C. A. Primavesi, m/p.

Der Sekretär:

Eduard Böhm, m/p.

ÚK PrF MU



3129S20096